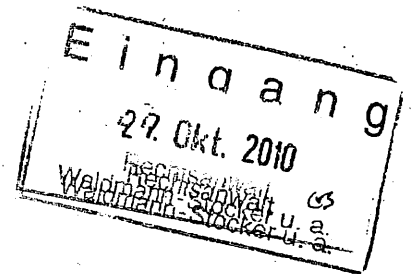


Abschnitt

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 B 158/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 755/10BW09 -

g e g e n

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (686/10) -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 26. Oktober 2010 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen
4 A 157/10 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom
05.08.2010 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage 4 A 157/10 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 05.08.2010 ist zulässig, da ihr nach § 84 Abs. 1 AufenthG und § 80 Abs. 2 S. 2 VwGO i.V.m. § 64 Abs. 4 Nds. SOG bzgl. der abgelehnten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und der erlassenen Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ist bzgl. der versagten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entfallen, da es um die Verlängerung einer am 22.12.2009 nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG i.V.m. der Bleiberechtsregelung vom Dezember 2009 befristet bis zum 30.06.2010 erteilten Aufenthaltserlaubnis geht und damit § 104 a Abs. 5 S. 5 AufenthG nicht einschlägig ist.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat auch in der Sache Erfolg. Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers geht zugunsten des Antragstellers aus. Der Bescheid des Antragsgegners vom 05.08.2010 erweist sich nach summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage als voraussichtlich rechtswidrig. Der Antragsteller kann nämlich die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.12.2011 nach Buchstabe a 1. Alt. der Bleiberechtsregelung 2009 beanspruchen, wonach einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG), der am 31.12.2009 mindestens für die letzten 6 Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweist, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt wird (vgl. Runderlass d. Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 11.12.2009 i.V.m. den hierzu ergangenen Hinweisen vom 11.12.2009). Den hier nach erforderlichen Nachweis hat der Antragsteller erbracht, da er seit dem 01.03.2009 einer Ganztagsbeschäftigung nachgeht und bei seinem Arbeitgeber fest angestellt ist. Soweit der Antragsgegner in diesem Zusammenhang dem Antragsteller entgegenhält, seine Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit seien nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt seiner 5-köpfigen Familie zu sichern, so steht dies nicht in Einklang mit der vorgeannten Erlasslage. Denn mit Buchstabe a 1. Alt. des Erlasses sollen gerade die in einer Beschäftigung stehenden Ausländer in die Lage versetzt werden, bis zum 31.12.2011 eine berufliche Perspektive zu entwickeln, um zukünftig in der Lage zu sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sicherzustellen. Auf einen umfassend gesicherten Lebensunterhalt kommt es danach für die streitbefangene Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Erlass in der Person des Antragstellers derzeit gerade nicht an.

Soweit der Antragsgegner meint, der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stehe als Versagungsgrund entgegen, dass die Lebenspartnerin des Antragstellers und die gemeinsamen Kinder nicht über Pässe verfügten, so ist dies rechtswidrig. Eine hier vom Antragsgegner konstruierte Passpflicht für die Familieneinheit mit der Einführung der Bleiberechts- und Altfallregelung des § 104 a AufenthG entbehrt jeglicher Grundlage. Einen solchen Versagungsgrund für sämtliche Mitglieder einer familiären Lebensgemeinschaft, selbst wenn einzelne Mitglieder die Passpflicht erfüllen (vergleichbar der Zurechnungsnorm des § 104 a Abs. 3 S. 1 AufenthG), sehen weder § 104 a AufenthG noch die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vor. Auch die Bleiberechtsregelung 2009 enthält einen solchen Versagungsgrund nicht. Da der Antragsteller im Besitz eines gültigen Passes ist, hätte eine Befristung der Aufenthaltserlaubnis bis zum 30.06.2010 bereits nicht erfolgen dürfen und fehlt es auch der vom Antragsgegner bzgl. der Passpflicht praktizierten Hinweisform (vgl. vorliegend den entsprechenden Hinweis vom 07.01.2010 an den Antragsteller) an einer rechtlichen Grundlage. Nach alledem ist die aufschiebende Wirkung der Klage 4 A 157/10 gegen die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 05.08.2010 anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Der für die Verlängerung der begehrten Aufenthaltserlaubnis anzusetzende Auffangstreitwert ist mit Blick auf das vorläufige Rechtsschutzverfahren zu halbieren, so dass sich ein Streitwert für das vorliegende Eilverfahren in Höhe von 2.500,00 Euro ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht

Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinander setzen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 und 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Richtberg